

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Kommunen werden bei regionaler Schulentwicklung gegeneinander ausgespielt – Regionale Schulentwicklung auf der Laichinger Alb**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie einem konsensualen Vorgehen von Kommunen in einer Raumschaft bei der regionalen Schulentwicklungsplanung vor Ort beimisst und wie wichtig ihr dabei die Findung eines Konsenses ist;
2. welchen Zeitplan beziehungsweise welche Geschwindigkeit sie im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanungen einer Raumschaft vorsieht bzw. für angemessen hält;
3. wie sie die Entwicklung und den damit verbundenen Unmut einiger Bürgermeister auf der Laichinger Alb bezüglich der dortigen Umsetzung der regionalen Schulentwicklung bewertet;
4. wie sich nach ihrer Einschätzung die Schülerströme in der Raumschaft Laichingen im Hinblick auf die Schulstandorte der umliegenden Gemeinden verändern werden, wenn sich die Erich-Kästner-Schule (Grund-/Haupt-/Werkrealschule) zu einer Gemeinschaftsschule entwickelt;
5. welche Zukunft und Perspektiven sie dem Schulstandort Heroldstatt mit seinen Außenstellen Westerheim und Berghülen zuspricht, wenn Laichingen als Zentrum der Raumschaft im Alleingang eine Gemeinschaftsschule einrichtet oder darauf verzichtet;
6. wie sie das klare „Nein“ der Laichinger Anne-Frank-Realschule, sich ebenfalls zu einer Gemeinschaftsschule zu entwickeln, bewertet (mit Angabe, ob sie der Realschule als eigenständige Schulart eine Bestandsgarantie zusichern kann);

7. welche Auswirkungen die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule nach ihrer Einschätzung auf die Schülerschaft der örtlichen Realschule und des örtlichen Gymnasiums haben wird;
  8. wie sie eine Situation unter dem Aspekt einer konsensorientierten regionalen Schulentwicklung bewertet, wenn ein positiver Beschluss über die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule im Zentrum einer Raumschaft die Schließung der Umlandschulen beschleunigt, gleichzeitig die Kommunen im Umland allerdings mit Solidaritätsforderungen zur Finanzierung der Gemeinschaftsschule konfrontiert werden (vgl. regionale Schulentwicklung auf der Laichinger Alb);
  9. inwiefern die einwohnerstärkste Kommune als Zentrum einer Raumschaft im Gegensatz zu den Umlandgemeinden bei der regionalen Schulentwicklung vor Ort profitiert (mit Angabe, für wie groß sie die Gefahr von Dissens und Konflikt zwischen den Gemeinden einer Raumschaft bei der regionalen Schulentwicklung bewertet);
  10. ob letztlich der Minister für Kultus, Jugend und Sport im Dissensfall bei der regionalen Schulentwicklungsplanung im Raum Laichingen zwischen der Stadt Laichingen und den Umlandgemeinden auf welchen Grundlagen eine Entscheidung trifft;
- II. die untere Schulverwaltung dazu zu bevollmächtigen, Ausnahmen von den starren Mindestschülerzahlen entsprechend der räumlichen Gegebenheiten zuzulassen.

20. 05. 2014

Hauk, Traub  
und Fraktion

#### Begründung

Der Unmut gegenüber den vielfach überhasteten beziehungsweise einseitigen Planungen der regionalen Schulentwicklung wächst in zahlreichen Städten und Gemeinden zunehmend an. Viele Bürgermeister sehen sich in der Situation, dass die Kommunen in ihrer Raumschaft gegeneinander ausgespielt werden. Es scheint, dass vor allem Umlandgemeinden gegenüber einer größeren und einwohnerstärkeren Kommune in der Raumschaft bei dieser regionalen Schulentwicklung oftmals das Nachsehen haben. Die Qualität der Schule bzw. die pädagogische Arbeit vor Ort spielt dabei nicht die geringste Rolle. Als aktuelles Beispiel ist die regionale Schulentwicklungsplanung auf der Laichinger Alb im Alb-Donau-Kreis anzuführen. Die Stadt Laichingen beansprucht als Zentrum der Raumschaft und Schulstadt die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule. Da sich allerdings die örtliche Realschule klar gegen eine Entwicklung zu dieser neuen Schulart ausgesprochen hat, wäre die Tür für eine weitere Gemeinschaftsschule in den Umlandgemeinden geschlossen. Somit wäre auf der Laichinger Alb unter Berücksichtigung der Schülerzahlen nur eine Gemeinschaftsschule realistisch. Des Weiteren wäre mit einer alleinigen Laichinger Gemeinschaftsschule die Abwanderung weiterer Schüler der Werkrealschulstandorte des Umlands die Folge. Somit steht erkennbar am Ende der regionalen Schulentwicklung nur die Schließung dieser Standorte.

Die grün-rote Landesregierung betreibt eine Schulpolitik – insbesondere eine regionale Schulentwicklungsplanung – ausschließlich zum Nachteil des ländlichen Raums. Diese Auswirkungen werden in vielen Raumschaften wie z. B. auf der Laichinger Alb mehr und mehr spürbar. Für die Antragsteller zeichnet sich ab, dass es sich in Baden-Württemberg derzeit nicht um ein Programm zur regionalen Schulentwicklung, sondern zum ersten Mal in der Geschichte unseres Landes vielleicht um ein „Schulschließungsprogramm“ für den ländlichen Raum handelt. Besonders betroffen sind davon kleine Werkrealschulen mit einem hervorragenden pädagogischen Angebot.

Es darf nicht geschehen, dass sich Kommunen gegeneinander ausgespielt fühlen und dass lediglich die einwohnerstärkste Kommune als Zentrum einer Raumschaft von der regionalen Schulentwicklung profitiert und die Umlandgemeinden das Nachsehen haben. Hier müssen dringend faire Bedingungen geschaffen werden. Darüber hinaus kann es nicht im Sinne einer von der grün-roten Landesregierung angekündigten konsensorientierten regionalen Schulentwicklung sein, dass ein positiver Beschluss über die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule im Zentrum einer Raumschaft die Schließung der Umlandschulen beschleunigt, gleichzeitig die Kommunen im Umland aber mit Solidaritätsforderungen zur Finanzierung der Gemeinschaftsschule konfrontiert werden. Mit diesem Antrag soll die Situation der regionalen Schulentwicklung auf der Laichinger Alb abgefragt und die Landesregierung um Auskunft gebeten werden, wie sie den steigenden Unmut von Kommunen im ländlichen Raum wahrnimmt, wie sie damit umgeht und darauf reagieren möchte.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Juni 2014 Nr. 24-/6421.1-UL/35/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
I. zu berichten,*

*1. welchen Stellenwert sie einem konsensualen Vorgehen von Kommunen in einer Raumschaft bei der regionalen Schulentwicklungsplanung vor Ort beimisst und wie wichtig ihr dabei die Findung eines Konsenses ist;*

Im Rahmen des durch das am 1. August 2014 in Kraft tretende Gesetz zur regionalen Schulentwicklung vorgesehene Dialog- und Beteiligungsverfahren ist die Beteiligung der Berührten in Bezug auf das öffentliche Bedürfnis darauf auszurichten, einen Konsens, gegebenenfalls auch mittels Durchführung einer Schlichtung, zu erreichen. Die Erzielung eines Konsenses zwischen den von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung.

*2. welchen Zeitplan beziehungsweise welche Geschwindigkeit sie im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanungen einer Raumschaft vorsieht bzw. für angemessen hält;*

Das Tempo der Umsetzung der regionalen Schulentwicklung bestimmt sich nach der jeweiligen Situation vor Ort. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Beteiligten Interesse an einer zügigen Entscheidungsfindung haben.

*3. wie sie die Entwicklung und den damit verbundenen Unmut einiger Bürgermeister auf der Laichinger Alb bezüglich der dortigen Umsetzung der regionalen Schulentwicklung bewertet;*

Die regionale Schulentwicklung schafft im Interesse aller Beteiligten langfristige Perspektiven auf leistungsstarke und ressourceneffiziente Schulstandorte. Die Landesregierung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung bester Bildungschancen in Baden-Württemberg.

Mit dem darin vorgesehenen Dialog- und Beteiligungsverfahren ist die regionale Schulentwicklung auf Konsens ausgerichtet. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens der regionalen Schulentwicklung bleibt das Initiativ- und Gestaltungsrecht der Kommunen in vollem Umfang bestehen. Die Landesregierung trägt damit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Rechnung.

Auch schon aufgrund der bisherigen Rechtslage wurden bei schulorganisatorischen Maßnahmen regelmäßig von der Maßnahme Betroffene einbezogen, wenn auch nicht im Rahmen eines formalisierten Dialog- und Beteiligungsverfahrens. So hat das Staatliche Schulamt in Biberach bereits seit Mitte des Jahres 2012 eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Beratungen zur Weiterentwicklung des Bildungswesens vor Ort durchgeführt und bilaterale und gemeinsame Erörterungsgespräche mit den Bürgermeistern der Kommunen angeboten und geführt.

Es ist der Landesregierung bewusst, dass die anstehenden Entwicklungen im Einzelfall vor Ort zunächst auch teilweise Unruhe auslösen, insbesondere dort, wo gegebenenfalls nicht alle Schulstandorte erhalten werden können. Im Gesetz zur regionalen Schulentwicklung ist geregelt, dass die Schulaufsichtsbehörde den Schulträger auf Wunsch bereits vor der Antragstellung berät. Die Landesregierung ist zuversichtlich, dass im Rahmen der regionalen Schulentwicklung gute Lösungen gefunden werden können, die gerade auch aufgrund des transparenten und flexiblen Verfahrens schlussendlich auf größtmögliche Akzeptanz vor Ort stoßen werden.

4. *wie sich nach ihrer Einschätzung die Schülerströme in der Raumschaft Laichingen im Hinblick auf die Schulstandorte der umliegenden Gemeinden verändern werden, wenn sich die Erich-Kästner-Schule (Grund-/Haupt-/Werkrealschule) zu einer Gemeinschaftsschule entwickelt;*
5. *welche Zukunft und Perspektiven sie dem Schulstandort Heroldstatt mit seinen Außenstellen Westerheim und Berghülen zuspricht, wenn Laichingen als Zentrum der Raumschaft im Alleingang eine Gemeinschaftsschule einrichtet oder darauf verzichtet;*

Die Bewertung der Schülerströme ist aufgrund der allgemeinen Prognosegrundlagen zu treffen. Bei Entscheidungen im Rahmen der regionalen Schulentwicklung sind die von der schulorganisatorischen Maßnahme Betroffenen im Rahmen des vorgesehenen Dialog- und Beteiligungsverfahrens zu beteiligen und deren Belange in die Abwägung zur Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Im Zuge der weiteren Entwicklungen und der damit einhergehenden Veränderungen der Schülerströme kommt den Kommunen vor Ort und in der jeweiligen Raumschaft, unterstützt durch die Schulverwaltung, die Aufgabe zu, unter Beachtung der schulgesetzlichen Vorgabe des öffentlichen Bedürfnisses gemeinsam ein trag- und zukunftsfähiges Netz an Schulstandorten zu erarbeiten, um allen Schülerinnen und Schülern die gewünschten Abschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit anbieten zu können. Darüber hinausgehende Stellungnahmen zu der in der Fragestellung genannten Raumschaft sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und würden der regionalen Planung aller an diesem Prozess Beteiligten vorgreifen.

6. *wie sie das klare „Nein“ der Laichinger Anne-Frank-Realschule, sich ebenfalls zu einer Gemeinschaftsschule zu entwickeln, bewertet (mit Angabe, ob sie der Realschule als eigenständige Schulart eine Bestandsgarantie zusichern kann);*

Die Schulartänderung von einer Realschule zu einer Gemeinschaftsschule kann u. a. gemäß § 8 a Abs. 5 des Schulgesetzes nur auf entsprechenden Antrag des Schulträgers und nur mit Zustimmung der Schulkonferenz der Realschule erfolgen; stimmt die Schulkonferenz der Realschule dieser Maßnahme nicht zu, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig. Nach Kenntnis der Schulverwaltung hat die Stadt Laichingen als Schulträger nicht die Absicht, die Anne-Frank-Realschule Laichingen zu einer Gemeinschaftsschule weiter zu entwickeln. Auf der Grundlage des am 1. August 2014 in Kraft tretenden Gesetzes zur regionalen Schulentwicklung wird künftig darauf abgestellt, dass alle Bildungsabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit vorzuhalten sind. Der Realschulabschluss kann künftig u. a. auch an der Gemeinschaftsschule erworben werden. Ob die Schulart Realschule vor Ort weiterhin Bestand hat, hängt einerseits grundsätzlich von den Intentionen der jeweiligen Schulträger ab und im Übrigen von der Nachfrage, die aus der Schulwahlfreiheit der Eltern/Schüler resultiert.

7. *welche Auswirkungen die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule nach ihrer Einschätzung auf die Schülerschaft der örtlichen Realschule und des örtlichen Gymnasiums haben wird;*

Mögliche Auswirkungen der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule auf andere örtlichen Schulen hängen vom Zuspruch der Gemeinschaftsschule durch die Eltern und Schülerinnen und Schüler ab; dabei ist die Schulwahl deren originäre höchstpersönliche Entscheidung. Die Gemeinschaftsschule erfährt zunehmend Zuspruch. Auch wenn die Realschule und das Gymnasium in Laichingen weniger Anmeldungen erhalten sollten, werden diese beiden Schulen aufgrund der bisherigen Größe nicht in ihrem Bestand gefährdet.

8. *wie sie eine Situation unter dem Aspekt einer konsensorientierten regionalen Schulentwicklung bewertet, wenn ein positiver Beschluss über die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule im Zentrum einer Raumschaft die Schließung der Umlandschulen beschleunigt, gleichzeitig die Kommunen im Umland allerdings mit Solidaritätsforderungen zur Finanzierung der Gemeinschaftsschule konfrontiert werden (vgl. regionale Schulentwicklung auf der Laichinger Alb);*

Ob Schulen im Umfeld einer Gemeinschaftsschule, die auf der Grundlage einer regionalen Schulentwicklung entsteht, aufgehoben werden müssen, hängt vorwiegend vom Wahlverhalten der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ab. Die Frage, ob es angezeigt ist, dass die Standortgemeinde einer Gemeinschaftsschule umliegende Kommunen zur Mitfinanzierung ihrer Schule auffordert, unterliegt in erster Linie dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht und sollte regelmäßig ebenfalls im Einvernehmen auf kommunaler Ebene entschieden werden.

9. *inwiefern die einwohnerstärkste Kommune als Zentrum einer Raumschaft im Gegensatz zu den Umlandgemeinden bei der regionalen Schulentwicklung vor Ort profitiert (mit Angabe, für wie groß sie die Gefahr von Dissens und Konflikt zwischen den Gemeinden einer Raumschaft bei der regionalen Schulentwicklung bewertet);*

Bei der regionalen Schulentwicklung sind vielfältige Faktoren zu berücksichtigen. Ob eine Genehmigung erfolgen kann ergibt sich aus einer Gesamtbewertung dieser Umstände.

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass bei der regionalen Schulentwicklung stets die einwohnerstärkste Kommune einer Raumschaft im Gegensatz zu den Umlandgemeinden und damit quasi auf deren Kosten profitiert. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligten den Willen haben, zu einer für die Raumschaft sinnvollen und tragfähigen schulorganisatorischen Lösung zu finden. Eine solche Lösung muss nicht bedeuten, dass nur die einwohnerstärksten Kommunen den Schulstandort erhalten, dies würde in der Tat den Intentionen der regionalen Schulentwicklung und den Bemühungen vor Ort nicht gerecht werden.

10. *ob letztlich der Minister für Kultus, Jugend und Sport im Dissensfall bei der regionalen Schulentwicklungsplanung im Raum Laichingen zwischen der Stadt Laichingen und den Umlandgemeinden auf welchen Grundlagen eine Entscheidung trifft;*

Nach § 30 c Abs. 5 S. 2 SchG n. F. entscheidet dann, wenn im Rahmen des Dialog- und Beteiligungsverfahrens kein Konsens über die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahmen zu erreichen ist, die oberste Schulaufsichtsbehörde, mithin das Kultusministerium.

Auch in diesem Fall finden die Ergebnisse des Dialog- und Beteiligungsverfahrens, welche im Rahmen der Darlegung des auch nach der neuen Rechtslage zwingend erforderlichen öffentlichen Bedürfnisses darzustellen sind, Eingang in die Entscheidungsfindung. Damit stellt das neue Verfahren in jedem Fall – selbst dann, wenn das vorrangige Ziel eines Konsenses nicht erreicht werden kann – die Transparenz hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung sicher und stärkt die Akzeptanz.

*II. die untere Schulverwaltung dazu zu bevollmächtigen, Ausnahmen von den starren Mindestschülerzahlen entsprechend der räumlichen Gegebenheiten zuzulassen.*

Nach § 30 b Abs. 2 S. 4 SchG n. F. erfolgt die Aufhebung einer Schule trotz zweimaliger Unterschreitung der Mindestschülerzahlen dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Andere Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen sind vom Gesetz nicht vorgesehen.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend  
und Sport